

9. Administrative Kosten sind vom Kanton zu tragen

Kinder- und Jugendheimgesetz (Kostentragung)

Antrag des Regierungsrates vom 8. Februar 2023 und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 7. November 2023

KR-Nr. 209/2019

Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Präsidentin der Kommission für Bildung und Kultur (KBIK): Die KBIK beantragt Ihnen einstimmig, die Änderung des Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) bezüglich Kostentragung anzunehmen. Gemeindevorteiler von FDP und SP hatten 2019 per Motion gefordert, dass die Gemeinden ausschliesslich die Kosten der Leistungserbringer und nicht auch noch die dem Kanton entstehenden administrativen Kosten für den Gesetzesvollzug mitfinanzieren müssen. Die Regierung ist dieser Forderung bereits nachgekommen, indem sie die entsprechende Verordnung angepasst hat.

Nun wird diese Forderung auch noch mit der Gesetzesänderung vollständig erfüllt. Konkret wird Paragraf 17 Absatz 2 KJG um eine abschliessende Aufzählung der Kosten, die von den Gemeinden mitzufinanzieren sind, erweitert. Diese Aufzählung in Paragraf 17 Absatz 2 KJG umfasst die gemäss Paragraf 16 KJG an die Leistungserbringenden auszurichtenden Leistungsabgeltungen und die gemäss Paragraf 20 KJG an die Leistungserbringenden auszurichtenden Kostenanteile für Bauvorhaben und Anschaffungen. Damit werden die Gemeinden total um etwas mehr als 4 Millionen Franken entlastet. Wir danken Ihnen für die Unterstützung des KBIK-Antrags.

Marc Bochslcr (SVP, Wettswil a. A.): Im Namen der SVP/EDU-Fraktion möchte ich mich zu dieser Motion äussern, die die vollständige Übernahme der administrativen Kosten der Kinder- und Jugendheimgesetzgebung, KJG, durch den Kanton forderte. Mit der jüngsten Gesetzesänderung, insbesondere der Anpassung des Artikels 17 Absatz 2 KJG, wurde ein deutlicher Fortschritt erzielt. Diese Änderung stellt klar, dass die Gemeinden ausschliesslich für die Kosten der Leistungserbringer aufkommen, was eine klare Trennung der finanziellen Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Gemeinden gewährleistet.

Die vorgenommenen Gesetzmodifikation trägt dazu bei, die administrative Last der Gemeinden zu minimieren. Gleichzeitig sichert sie, dass der Kanton seiner Pflicht zur effizienten und wirksamen Implementierung des KJG nachkommt. Die durch die Regierungsratsbeschlüsse eingeführten neuen Stellen im Amt für Jugend und Berufsberatung, die durch die Durchführung des KJG notwendig sind, werden nun eindeutig im Kanton finanziert.

Es ist hervorzuheben, dass die finanzielle Implikation dieser Gesetzesänderung bereits im Budget 2023 und in den folgenden Planjahren innerhalb des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans (KEF) berücksichtigt wurden. Dies zeigt,

dass die Forderung der Motion bereits in der finanziellen Vorausplanung des Kantons integriert wurde und somit erfolgreich umgesetzt ist. Vor diesem Hintergrund wird die SVP/EDU-Fraktion die Motion abschreiben.

Beatrix Stüssi (SP, Niederhasli): Auch die SP stimmt der Abschreibung der Motion zu. Nach der Überweisung der Motion wird das Gesetz nun auf Antrag des Regierungsrates erweitert und mit einer abschliessenden Aufzählung der Kosten, welche von den Gemeinden zu tragen sind, ergänzt, zu denen der Verwaltungsaufwand, also die personellen Verwaltungskosten, nicht gehört, der Gemeinde also nicht mehr belastet wird. Als Mitunterzeichnende der Motion danke ich der Bildungsdirektion für die klare und jetzt transparente, gut nachvollziehbare Lösung, welche die Gemeinden, wie dies versprochen wurde, tatsächlich zumindest finanziell entlastet, und stimme der Abschreibung zu.

Astrid Furrer (FDP, Wädenswil): Das Wichtige an dieser Motion ist, dass wir dem Kanton die Grenzen seines Handelns aufgezeigt haben. Die zuständige Direktion und ihr Amt verstiessen gegen Treu und Glauben. Dass sie die Verwaltungskosten für den Vollzug des Kinder- und Jugendheimgesetzes auf die Gemeinden überwälzen wollten, war nicht fair. Es ist bedauerlich, dass wir das Mittel der Motion ergreifen mussten, um Recht durchzusetzen. In der Weisung betreffend das neue Kinder- und Jugendheimgesetz stand nämlich klipp und klar, dass es sich beim Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden um Kosten zum Leistungsbezug handelt. Aber wie bei den Versorgertaxen und der Finanzierung von ausserkantonalen Platzierungen von Pflegekindern interpretierten die Verantwortlichen den Paragraphen auf reichlich kreative Weise, was dann die Gerichte auch prompt kassierten. Die Direktion sollte sich einmal Gedanken machen, warum das immer wieder passiert.

Es geht und ging uns nie darum, dass die Gemeinden weniger bezahlen sollen. Die Beiträge für die Gemeinden sind zwar nicht vernachlässigbar klein, aber sie sind zu verkräften. Primär geht es hier darum, dass der Fall ein Präjudiz ist, welches heisst: Jedes Gemeinwesen soll für den Vollzug seiner Aufgaben selber aufkommen, sofern sie nicht expliziert an ein anderes delegiert wurden. Das zwingt jedes Gemeinwesen, jede staatliche Ebene zu effizienter Arbeit. Oder hätten im Gegenzug die Gemeinden dazu übergehen können, dem Kanton ihre Verwaltungskosten in dieser Sache auch in Rechnung zu stellen? Wenn wir so hin und her kutschieren müssen, dann ist das ein Kindergarten, den wir nicht wollen.

Nun, die Motion wurde umgesetzt und ist damit erfüllt. Wir danken der KBIK für ihr Gehör und die einstimmigen Zustimmung. Besten Dank.

Urs Glättli (GLP, Winterthur): Vielleicht vorneweg meine ehemalige Interessenbindung, die bestimmte Personen besonders interessiert, egal wie vielen Institutionen, Anstalten und Verbänden sie selber vorstehen: Ich war kantonaler Angestellter im Inneren des Kantons Zürich, insbesondere an der Nahtstelle Kanton–

Gemeinden und habe 2009 den ersten Bericht des Regierungsrates über die Aufgabenteilung Kanton–Gemeinden, den heutigen Gemeinde- und Wirksamkeitsbericht, konzipiert.

Zur Sache: Wieder einmal steht die Kostenverteilung Kanton–Gemeinden zur Diskussion. Der Fall wäre an sich klar. Das Kinder- und Jugendheimgesetz bestimmt, dass die Kosten der bezogenen ergänzenden Erziehungshilfen mit einem Finanzierungsschlüssel zu 60 Prozent von den Gemeinden und zu 40 Prozent vom Kanton getragen werden. Notabene geht es um Leistungen der ergänzenden Erziehungshilfen. Worum es dabei geht, ist auch klar: Es geht um die sozialpädagogische Familienhilfe, die Familienpflege, die Dienstleistungsangebote in der Familienpflege und die Heimpflege – basta. Es geht nicht darum, dass die Gesamtkosten der Aufgabenerfüllung, inklusive des Personalaufwands, über diesen Schlüssel verteilt werden. Das wäre systemfremd. Die Gemeinden könnten ja dann, wie bereits richtig erwähnt, behaupten, dass auch ihr Personalaufwand über diesen Schlüssel abzurechnen sei. Dabei sollen Kanton und Gemeinden ihre Personalaufwände jeweils ganz selber tragen. Das setzt auch die richtigen, äquivalenten Anreize.

Ich bin schon etwas erstaunt – oder auch nicht –, dass die Regierung auf die Idee gekommen ist, dies anders zu sehen und zu praktizieren. Inzwischen ist diese kühne und schräge Praxis passé, es bedarf nur noch des gesetzgeberischen Nachvollzugs. Den nehmen wir nun vor. Die Grünliberale Fraktion stimmt der Umsetzung der Motion, wie von Regierung und Kommission beantragt, zu. Herzlichen Dank.

Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon): Auch dies wieder ein Geschäft, bei dem die EVP gerne Hand bietet, in die vorbildlich einmütige Zustimmung der KBIK einzustimmen, auch wenn es für die Steuerzahlenden letztlich egal ist, wie viele Steuerbatzen sie dem Kanton und wie viele der Gemeinde bezahlen, denn sie bezahlen ja beide aus dem gleichen Portemonnaie. Aber sicher ist es fair, dass man den Gemeinden nicht auch noch Kosten überwälzt für Stellen, die man im Kanton für die Umsetzung des Kinder- und Jugendheimgesetzes schaffen musste. Der Regierungsrat jedenfalls ist dieser unserer kantonsrätlichen Forderung nachgekommen, herzlichen Dank dafür.

Regierungsrätin Silvia Steiner: Mit der vorliegenden Motion wird gefordert, dass die administrativen Kosten für den Vollzug des KJG allein vom Kanton zu tragen sind. Mit der neu im Paragraf 17 Absatz 2 KJG aufgenommenen abschliessenden Aufzählung der Kosten, die von den Gemeinden mitfinanziert sind, wird das Anliegen der Motion vollständig umgesetzt. Damit beteiligen sich die Gemeinden ausschliesslich an den Kosten der Leistungserbringenden, der Kanton trägt die Personalkosten für den Vollzug des KJG zu 100 Prozent selber. Der vorliegenden Motion hat der Regierungsrat bereits in der Kinder- und Jugendhilfeverordnung, die am 1. Januar 2022 in Kraft trat, Rechnung getragen; dies einfach nur zum zeitlichen Ablauf. Die Mitfinanzierung der Gemeinden wurde in der Verordnung schon auf Kosten der Leistungserbringer beschränkt. Damit hat der Kanton seit

Inkrafttreten des neuen KJG die Verwaltungskosten immer vollständig selber getragen. Mit der vorliegenden Vorlage wird diese vorgezogene Umsetzung der Motion nun noch auf Gesetzesstufe verankert.

Kommen wir zum Schluss zum Preisschild: Der Vollzug des KJG kostet den Kanton rund 4,1 Millionen Franken jährlich. Die Kosten sind in Budget und KEF enthalten. Würden sich die Gemeinden, wie ursprünglich vorgesehen, am Vollzug des Gesetzes zu 60 Prozent finanziell beteiligen, hätte der Kanton rund 2,46 Millionen Franken pro Jahr weniger Aufwand. Mit der vorliegenden Vorlagen wird also der Kantonshaushalt belastet, die Gemeinden werden finanziell entlastet. Die hier beschlossenen Kosten begegnen uns selbstverständlich wieder im nächsten Budgetprozess. Ich hoffe, Sie erinnern sich dann daran, dass Sie hier diese Kosten beschlossen haben.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 wird wie folgt geändert:

§ 17

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Sylvie Matter: Somit ist die Vorlage materiell durchberaten und geht an die Redaktionskommission.

Das Geschäft ist für heute erledigt.